

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 8. Juli 2010      Geschäftszeichen:  
III 43-1.56.2-38/10

Zulassungsnummer:  
**Z-56.212-3469**

Geltungsdauer bis:  
**31. Juli 2013**

Antragsteller:  
**ISO-Chemie GmbH**  
Röntgenstraße 12, 73431 Aalen

Zulassungsgegenstand:

**Fugendichtband "ISO-MEMBRA SX"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-56.212-3469 vom 22. Juli 2005, geändert, ergänzt und verlängert durch Bescheid vom  
25. April 2008.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Fugendichtbandes "ISO-MEMBRA SX" als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

Das Fugendichtband kann einseitig mit einem Klebeband ausgerüstet sein.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Fugendichtband ist bei Verwendung zwischen metallischen oder zwischen massiven, mineralischen Baustoffen, komprimiert auf mindestens 60 % seiner Ausgangsdicke (Komprimierungsgrad 1:1,67), in Fugen bis 19 mm Breite ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).
- 1.2.2 Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Fugendichtbandes zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 1.2.3 Die Eignung des Fugendichtbandes für die Abdichtung von Fugen z. B. gegenüber Wind und Schlagregen oder Schall ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 1.2.4 Zusätzliche Anforderungen an das Fugendichtband, die sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, wie z. B. bei der Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht abgedeckt.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Fugendichtband muss aus getränktem Polyurethan-Weichschaumstoff - versehen mit Brandschutzrüstung - hergestellt werden.  
Das Dichtband darf ohne Klebeband oder einseitig kaschiert mit einem doppelseitigen Klebeband verwendet werden. Die Klebeschicht ist bis zum Einbau des Fugendichtbands mit einem Abdeckpapier zu schützen.  
Das Fugendichtband muss im unkomprimierten Zustand eine Dicke von maximal 32 mm und eine Breite (= ausgefüllte Fugentiefe) von maximal 25 mm aufweisen.  
Die Rohdichte des Fugendichtbandes (ohne Klebeband) muss im unkomprimierten Zustand minimal 70 kg/m<sup>3</sup> und maximal 90 kg/m<sup>3</sup> betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Rohdichtebereiches liegen.  
Das Flächengewicht des doppelseitigen Klebebandes (ohne Abdeckpapier) muss 110 g/m<sup>2</sup> (± 10 %) betragen.
- 2.1.2 Das eingebaute Fugendichtband muss – eingebaut zwischen metallischen oder massiv mineralischen Baustoffen - die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1, erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung des Fugendichtbandes muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.  
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.



<sup>1</sup> DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6 -

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des Fugendichtbandes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Verpackung des Fugendichtbandes oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.212-3469
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) - nur zwischen metallischen oder massiven, mineralischen Baustoffen

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Fugendichtbandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Fugendichtbandes eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa<sup>2</sup>, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Fugendichtbandes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck vorzunehmen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.



<sup>2</sup> zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 37 vom 20. Mai 2009

<sup>3</sup> zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Fugendichtbandes durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für die Ausführung**

- 3.1 Das Fugendichtband darf zwischen metallischen oder zwischen massiven, mineralischen Baustoffen, komprimiert auf mindestens 60 % seiner Ausgangsdicke (Komprimierungsgrad 1:1,67), in Fugen bis 19 mm Breite verwendet werden.
- 3.2 Die Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse DIN 4102-B1) ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Fugendichtbandes zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abs. 1.1 mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 3.3 Das Fugendichtband darf der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Proscheck

Beglaubigt

